

24.09.92

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung (Gesundheits-Strukturgesetz 1993)

Punkt 4a der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 4 BPflV)

1. In § 4 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte "(§ 270 und § 270a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)" ersetzt durch die Worte "im jeweiligen Bundesland".
2. In § 4 Abs. 6 wird der bisherige Satz 2 ersetzt durch den nachfolgenden neuen Satz 2:

"Wurde der Vereinbarung des Budgets die voraussichtliche Veränderungsrate nach Abs. 3 Nr. 1 zugrundegelegt und weicht die tatsächliche Veränderungsrate davon ab, ist das Budget entsprechen zu berichtigen.

**Ausgegeben am
24. SEP. 1992**

Begründung:

Zu 1:

Es wird auf die Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 23 Abs. 5 SGB V) und zu Artikel 7 Nr. 7 Buchstabe b (§ 17 Abs. 1a KHG) verwiesen.